

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Februar 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-240

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 33-1.6.6-4/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1635

Antragsteller:

abs Sicherungstechnik GmbH
Robert-Koch-Straße 21
55129 Mainz

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 26 Anlagen.

*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.6-1635 vom 15. Dezember 1998, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 4. März 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 15. Dezember 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses T 90, "abs 989" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Förderanlagenabschluss genannt.

1.1.2 Der Förderanlagenabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Rahmen und Führung, ggf. Dichtsegment und/oder Dichtblock sowie den Zubehörteilen nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Förderanlagenabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wand- und Deckenöffnungen von bahngelassenen Förderanlagen (z.B. Schienen-, Ketten-, Rollen-, Gurt-, Hängeförderanlagen) verwendet werden.

Die Förderbahnen dürfen bei Wand- und Deckenöffnungen in Abhängigkeit des jeweiligen Typs der Förderanlage angeordnet sein; sie müssen im Schließbereich des Schieberblattes durchlaufen oder unterbrochen sein oder während des Schließvorganges unterbrochen werden.

Der einflügelige Förderanlagenabschluss kann bei Deckenöffnungen auf oder unter der Decke eingebaut werden.

1.2.2 Der Förderanlagenabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- Wandeinbau
 - kleinste Abmessungen 200 mm x 200 mm
 - größte Abmessungen für die Wandbauarten nach Abschnitt 1.2.3.1: 1200 mm x 1200 mm
 - größte Abmessungen für die Wandbauarten nach Abschnitt 1.2.3.2: 3500 mm x 3500 mm
- Deckeneinbau
 - kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
 - größte Abmessungen: 1200 mm x 1200 mm

1.2.3 Der Förderanlagenabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden bzw. an diesen anschließen.

1.2.3.1 Förderanlagenabschlüsse mit den Maximalabmessungen 1200 mm (Breite) x 1200 mm (Höhe) dürfen in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse ≥ 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder

1 DIN 4102-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen, Ausgabe 1977-09

2 DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung; Ausgabe 1996-11

- aus Stahlbeton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- aus Porenbeton, aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁵, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 175 mm, oder
- aus bewehrten Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder in
- Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁶, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm, oder in
- Montagewände, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis bzw. durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände,

eingebaut werden.

1.2.3.2 Förderanlagenabschlüsse mit den Maximalabmessungen 3500 mm (Breite) x 3500 mm (Höhe) dürfen in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse ≥ 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
- aus Stahlbeton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 140 mm, oder
- aus Porenbeton, aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁵, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
- aus bewehrten Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 200 mm

eingebaut werden.

1.2.3.3 Der einflüglige Förderanlagenabschluss darf auf bzw. unter feuerbeständigen Decken aus Stahlbeton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 140 mm eingebaut werden.

1.2.3.4 Der Förderanlagenabschluss darf an bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁶ angeschlossen werden.

1.2.4 Der Förderanlagenabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.

1.2.5 Der Förderanlagenabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Förderanlagenabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
- Der planmäßig offene Förderanlagenabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o.ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Förderanlagenabschlusses nicht durch Fördergut oder andere Gegenstände behindert wird.

3	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung; Ausgabe 1988-07
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion; Ausgabe 2001-07
5	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine; Ausgabe 1996-11
6	DIN 4102-4	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Ausgabe 1994-03

- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Förderanlagenabschluss nicht durch Fördergut oder andere Gegenstände beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Förderanlagenabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 26 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Ausführungsarten

2.1.2.1 In Abhängigkeit der Abmessungen und/oder des Gewichtes des Schieberblattes, der Anordnung der Förderanlage bzw. der Einbausituation darf der Förderanlagenabschluss einflügelig oder zweiflügelig ausgeführt werden.

Bei einflügeliger Ausführung besteht der Förderanlagenabschluss aus einem Schieberblatt, bei zweiflügeliger Ausführung aus zwei Schieberblattelementen.

2.1.2.2 Das Schieberblatt bzw. die Schieberblattelemente können aus einem Stück in Rahmenbauweise oder aus mehreren Stücken in Segmentbauweise bestehen.

2.1.2.3 Bezüglich der Schließrichtung unterscheidet man die Förderanlagenabschlüsse in

- senkrecht von oben nach unten ggf. mit Massenausgleich schließend oder
- senkrecht von unten nach oben mit Schließgewichten schließend oder
- waagrecht von links nach rechts bzw. rechts nach links schließend oder
- waagrecht (parallel) auf oder unter der Decke schließend.

2.1.2.4 Der Förderanlagenabschluss muss durch dauerhaft gespeicherter mechanischer Energie geschlossen werden.

2.1.2.5 Bezüglich des Anschlusses an die angrenzenden Bauteile unterscheidet man den Wand- bzw. Deckeneinbau mit vierseitiger Überdeckung, den fußbodenebenen Wandeinbau bei dreiseitiger Überdeckung ggf. mit Dichtsegment und den Deckeneinbau mit dreiseitiger Überdeckung mit Dichtsegment und ggf. Dichtblock.

2.1.3 Schieberblatt bzw. Schieberblattelement

Das ca. 58 mm dicke Schieberblatt bzw. Schieberblattelement muss aus einem Rahmen oder Segmenten aus T-Stählen und gegebenenfalls Flachstählen, ausgefüllt mit einer 6 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatte⁸ und beidseitig bekleidet mit jeweils einer 25 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatte⁸, die mit einem 0,75 mm dicken Stahlblech abgedeckt ist, bestehen. Für den Einbau auf dem Boden darf das Schieberblatt alternativ mit einem 0,75 mm bis 3,0 mm dicken Stahlblech abgedeckt sein.

Bei Ausführung des Schieberblattes bzw. Schieberblattelementes in Segmentbauweise sind die einzelnen Segmente aneinander zu reihen und zu verbinden. Die Stoßfugen sind beidseitig mit jeweils einem mindestens 6 mm dicken Streifen einer nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatte⁸ abzudecken; zusätzlich darf eine Bekleidung mit ≤ 1 mm dickem Stahlblech erfolgen.

Im Überdeckungsbereich zwischen Schieberblatt bzw. Schieberblattelement und angrenzendem Bauteil und/oder dem Dichtblock ist ein mindestens 90 mm bzw. 58 mm breiter Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoff⁸ in einer bzw. zwei Lagen anzuordnen.

⁷ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1998-05

⁸ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Führung und Rahmen bzw. Rahmenteile

2.1.4.1 Die Führung des Schieberblattes erfolgt mittels Führungselementen, wie z. B. Gleitklotz, Rollwagen oder Laufrad in oder auf den Führungsschienen, die am Schieberblatt bzw. Schieberblattelement oder an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen sind.

2.4.1.2 Die Führungsschienen und Rahmen bzw. Rahmenteile sind von Schließrichtung, Einbaulage, Einbausituation, Gewicht und Abmessungen des Förderanlagenabschlusses abhängig und an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen (siehe Anlagen 9 - 15).

Der Rahmen bzw. die Rahmenteile müssen aus ungleichschenkeligem mindestens 3 mm dickem U-Stahl und/oder Querriegeln aus 6 mm dickem L-Stahl und/oder Lauf- bzw. Führungsschienen bestehen.

2.1.5 Dichtsegment, Dichtblock

2.1.5.1 Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn erfolgt die Abdichtung des Förderanlagenabschlusses auf der Schieberblattseite durch auf dem Schieberblatt angeordnete Dichtsegmente und unter der Förderbahn und im Zwischenraum der Förderbahn bzw. im Förderbahnprofil durch Dichtblöcke.

2.1.5.2 Die Dichtsegmente dürfen aus einem Stahlhohlprofil mit mindestens 25 mm dicker Bekleidung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatten⁸ oder aus mehreren übereinander angeordneten Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatten⁸ bestehen.

In den verbleibenden Fugen sind gemäß den Spaltmaßen auf Anlagen 17 bis 23 Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoff⁸ anzuordnen.

2.1.5.3 Bei verbleibenden Restspalten > 50 mm zwischen Förderanlage und Förderanlagenabschluss müssen zusätzliche Klappsegmente eingesetzt werden, die aus dämmschichtbildendem Baustoff⁸ und/oder Stahl und/oder nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatten⁸ bestehen. Diese Segmente müssen mit einem Auslösemechanismus versehen sein, der gewährleistet, dass die Segmente erst nach Schließen des Schieberblattes in die Förderbahn einklappen bzw. eingeschoben werden.

2.1.6 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" verwendet werden.

2.1.7 Ausführung der Feststellanlage

Der planmäßig offene Förderanlagenabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Förderanlagenabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.1.8 Steuerung von Förderanlagenabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wand- bzw. Deckenöffnung

Zur Sicherstellung der Schließfunktion des Förderanlagenabschlusses muss die Förderanlage in einem Sicherheitsbereich so gesteuert werden, dass das Fördergut erst dann in den Funktionsbereich gelangen kann, wenn das vorhergehende Fördergut den Durchfahrtssicherungsbereich verlassen hat.

Hat Fördergut den Funktionsbereich des Förderanlagenabschlusses erreicht, ist sicherzustellen, dass das sich eventuell im Sicherheitsbereich befindende Fördergut diesen verlässt.

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage Fördergut im Funktionsbereich, muss das Schließen des Förderanlagenabschlusses solange verzögert werden, bis das im Funktionsbereich befindliche Fördergut die Wand- bzw. Deckenöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Förderanlagenabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Förderanlagenabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142⁹ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Förderanlagenabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel des Förderanlagenabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Förderanlagenabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1635
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Förderanlagenabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Förderanlagenabschlusses (z.B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörbauteilen für den Förderanlagenabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Förderanlagenabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Förderanlagenabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Förderanlagenabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

9 DIN EN 10 142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen; Ausgabe 1995-08

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Förderanlagenabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Förderanlagenabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Förderanlagenabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Förderanlagenabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Förderanlagenabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Förderanlagenabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Förderanlagenabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Förderanlagenabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Förderanlagenabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Förderanlagenabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Förderanlagenabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Förderanlagenabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß den Anlagen 9 bis 15 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Förderanlagenabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 26). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.3 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Förderanlagenabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Das Zusammenwirken aller Teile ist anhand der Zulassung für die Feststallanlage in Verbindung mit den Abschnitten 2.1.7 und 2.1.8 nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrundeliegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Förderanlagenabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll, das an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten ist, anzufertigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Förderanlagenabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Förderanlagenabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Förderanlagenabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden. Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Förderanlagenabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Bolze

Beglaubigt